



**Stadt Wasserburg am Inn**

**Satzung zur Regelung der Benützung  
der Kinderspielplätze und der Bolzplätze  
der Stadt Wasserburg a. Inn**

## Satzung

### zur Regelung der Benützung der Kinderspielplätze und der Bolzplätze der Stadt Wasserburg a. Inn.

Die Stadt Wasserburg a. Inn erläßt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 17. 4. 1979 Nr. II/1-631 genehmigte Satzung:

#### § 1

##### Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Wasserburg a. Inn unterhält folgende in ihrem Eigentum stehenden Kinderspiel- und Bolzplätze.
- Kinderspielplatz mit überdachtem Sitzplatz an der Franz-Winkler-Straße (oberes Bürgerfeld) mit einem Bolzplatz
  - Kinderspielplatz an der Palmanoanlage (Altstadt)
  - Kinderspielplatz an der Lindenstraße der St. Antonius-Siedlung (Reitmehring)
  - Bolzplatz in Edling (neben dem Sportplatz).
- (2) Die genaue Lage der unter Abs. 1 genannten Kinderspiel- und Bolzplätze kann aus den bei der Stadt aufliegenden Lageplänen entnommen werden. In der Natur sind die Abmessungen der Anlagen entsprechend gekennzeichnet.

#### § 2

##### Verwaltung und Beaufsichtigung

- (1) Die Verwaltung der Kinderspiel- und Bolzplätze obliegt der Stadt Wasserburg a. Inn.
- (2) Die Stadt beauftragt bestimmte Personen mit der Beaufsichtigung der Kinderspiel- und Bolzplätze. Die Namen der Beauftragten werden durch die Stadt bekanntgegeben. Die Beauftragten müssen nicht ständig auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen anwesend sein, sie überprüfen die Einhaltung der in dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen und Gebote nur in den von der Stadt gesondert festgelegten Zeitabständen.
- (3) Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

#### § 3

##### Benutzungsrecht

Die Benützung der Kinderspiel- und Bolzplätze wird wie folgt geregelt:

- Die Kinderspielplätze nach § 1 Abs. 1 a, b und c dürfen nur durch Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benützt werden.
- Die Bolzplätze nach § 1 Abs. 1 a und d stehen allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zur Verfügung.

#### § 4

##### Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze und die Bolzplätze dürfen nur zu den am jeweiligen Kinderspiel- oder Bolzplatz bekanntgemachten Zeiten benützt werden. Die Öffnungszeiten können auch im Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn (Wasserburger Heimatnachrichten) bekanntgegeben werden.

#### § 5

##### Ordnungsvorschriften

- (1) Soweit Kinder oder Jugendliche die Kinderspiel- und Bolzplätze benützen, haben deren Erziehungsberechtigte darauf zu achten, daß die allgemeine Ordnung eingehalten und nicht gegen die Grundregeln der Sauberkeit und Hygiene verstoßen wird. Sie haben darauf zu achten, daß die Einrichtungen nur ihrem Zweck entsprechend und schonend behandelt werden.
- (2) Soweit Sachen auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen gefunden und bei der Stadt abgeliefert werden, werden diese als Fundsachen behandelt.

#### § 6

##### Verbote

Es ist verboten,

- Tiere auf die Kinderspielplätze und Bolzplätze mitzubringen,
- Kinderspiel- und Bolzplätze mit Mofas, Mopeds, Motorrädern, Fahrrädern, Go-Karts und anderen Fahrzeugen zu befahren oder solche Fahrzeuge darauf abzustellen,
- auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie in unmittelbarer Nähe übermäßig zu lärmern,
- Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter abzulagern,
- die Kinderspiel- und Bolzplätze zu verunreinigen.

#### § 7

##### Haftungsausschluß

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die unmittelbar oder mittelbar durch nichtsatzungsmäßige Benützung der Kinderspiel- und Bolzplätze entstehen, keine Haftung.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- entgegen § 3 Buchstabe a Kinderspielplätze benützt,
- die von der Stadt nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten nicht beachtet,
- gegen die Verbote § 6 verstößt.

#### § 9

##### Ausschluß von der Benützung

Neben der in § 8 genannten Belegung mit Geldbuße kann die Stadt in Einzelfällen bestimmte Personen von der Benützung der Kinderspiel- und Bolzplätze ausschließen, wenn diese Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung mehr als einmal verstoßen haben.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Wasserburg a. Inn, 2. 5. 1979

Stadt Wasserburg a. Inn  
Dr. Geiger, 1. Bürgermeister